

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungen zu den

Aufgaben zur Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsprüfung 2023

Themen	massgebender Lohn, Beiträge SE + NE Unkosten und Sozialversicherungen
Prüfungszeit	60 Minuten (60 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 11 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: AHV- / UV-Pflichtigkeit

8.0 Punkte

Beantworten Sie die unten aufgeführten Situationen auf ihre Pflichtigkeit im Bereich AHV und UV mit einem Kreuz (pro Frage 2 Antworten)

Situation	AHV-pflichtig	nicht AHV-pflichtig	UV-pflichtig	nicht UV-pflichtig	Punkte
Der Betrieb erhält von der Ausgleichskasse EO-Corona Entschädigungen von CHF 1,960.00	✓			✓	1
Die Mitarbeiterin erhält CHF 400.00 Kinderzulagen		✓		✓	1
Die Aussendienst Mitarbeiterin erhält ein GA, welches sie pro Jahr während 20 Tagen beruflich nutzen	✓		✓	✓	1
Die Geschäftsführerin erhält eine reine Abgangsentschädigung von CHF 10,000.00	✓			✓	1
Der Betrieb vergütet sämtlichen Mitarbeitenden CHF 1,000.00 bar für das 50-jährige Firmenjubiläum		✓		✓	1
Der Mitarbeiter erhält für sein 25-jähriges Dienstjubiläum zu seinem zum Monatslohn im April CHF 5,000.00 vergütet.	✓		✓		1
Der Betrieb bezahlt seinen Mitarbeitenden die Kinderkrippe	✓		✓		1
Der Betrieb (nicht kotiert) gibt Mitarbeiter Aktien ohne Sperrfristen mit einem Einschlag (Rabatt) von 25% vom Steuerwert ab.	✓		✓		1

Aufgabe 2: massgebender Lohn

9.0 Punkte

Ausgangslage

Die Filiale des Unternehmens Muller SA in Genf wurde nach einer Umstrukturierung per 31.05.2023 definitiv geschlossen.

Der Lohnbuchhaltung entnehmen Sie für das Jahr 2023 (Januar bis Mai) die untenstehenden Angaben.

1. Philomena Cabral, geboren am 04.12.1972, erhielt einen monatlichen Bruttolohn von CHF 2'000.00 und bei ihrer Entlassung am 31.05.2023 einen Dienstaltersbonus von CHF 620.00.
2. Anne-Laure Ramos, geboren am 05.03.2002, beschäftigt bis 30.04.2023, erhielt einen monatlichen Bruttolohn von CHF 1'460.00.
3. Luc Berger, geboren am 07.01.1993, erhielt einen Bruttolohn von insgesamt CHF 78'940.00 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.05.2023, darin enthalten sind Krankentaggelder in Höhe von CHF 3'694.00 sowie Unfalltaggelder in Höhe von CHF 2'100.00.
4. Anita Fournier, geboren am 02.02.1953, arbeitete als Hausmeisterin im Unternehmen und erhielt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.05.2023 einen Bruttolohn von insgesamt CHF 23'650.00.
5. Roger Duc, Firmenchef, geboren am 04.03.1956 bezog einen monatlichen Bruttolohn von CHF 16'400.00 und monatliche Familienzulagen von CHF 275.00 bis zur Schliessung der Filiale.
6. Antonio Schnyder, geboren am 03.01.2006, absolvierte ein Praktikum vom 17.02.2023 bis 29.02.2023, dafür erhielt er insgesamt CHF 400.00.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber jedem Mitarbeitenden, der am 31.05.2023 unter Vertrag stand, eine Abgangsentschädigung von CHF 2'000.00 ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgte aufgrund eines Sozialplans.

Füllen Sie aufgrund dieser Angaben die untenstehende Lohndeklaration aus und berechnen Sie die Beiträge. Der Beitragssatz für die Verwaltungskostensatz beträgt 1.8%.

Aufgabe 2.1

6.0 Punkte

Lohndeclaration für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.05.2023 der Firma Muller SA.

Name, Vorname	AHV / IV / EO-Lohn in CHF	ALV-Lohn in CHF
Philomena Cabral	10'620.00 (½)	10'620.00 (½)
Anne-Laure Ramos	5'840.00 (½)	5'840.00 (½)
Luc Berger	73'146.00 (½)	73'146.00 (½)
Anita Fournier	16'650.00 (½)	0.00 (½)
Roger Duc	82'000.00 (½)	61'750.00 (½)
Antonio Schnyder	0.00 (½)	0.00 (½)
Total	188'256.00	151'356.00

Korrekturhinweis:

Für jede richtige Antwort, ausser dem Total, ½ Punkt. Falls der Betrag von CHF 2'000.00 für alle unter vertragsstehenden Arbeitnehmer berücksichtigt wurde, sollen 2 Punkte abgezogen werden.

Aufgabe 2.2

3.0 Punkte

Abrechnung der AHV/IV/EO und ALV Beiträge.

Art	Beitragssatz	Beitragspflichtige Lohnsumme in CHF	Geschuldete Beiträge in CHF
AHV / IV / EO-Beiträge	10.60% (½)	188'256.00	19'955.15 (½)
ALV-Beiträge	2.20% (½)	151'356.00	3'329.85 (½)
Verwaltungskosten	1.80% (½)	19'955.15	359.20 (½)
Total			23'644.20

Korrekturhinweis:

Keine Punkte werden vergeben für die Übernahme der Lohnsumme der Aufgabe 2.1, ob sie richtig oder falsch ist.

Aufgabe 3: Massgebender Lohn

3.0 Punkte

Ausgangslage

Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren im Jahr 2023 zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf CHF 154 000.00. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von CHF 43 685.00.

Lösung

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung (Art. 8ter Abs. 2 Bst. b AHVV).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	+9*/43'685.00
Freibetrag infolge 8 ^{ter} AHVV Minus 4,5 x 29'400.00 (12 x CHF 2'450.00) (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente)	-132'300.00 (2)
massgebender Lohn	0.00 (1)

Aufgabe 4: Unkosten

8.0 Punkte

Zu den Unkosten gehören namentlich:

Aufgabe	Ja	nein
Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundinnen bzw. Kundenbewirtung	✓ 1	
Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden	✓ 1	
regelmässige Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitnehmenden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort		✓ 1
regelmässige Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort		✓ 1
Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Generalabonnements oder eines regionalen Verbundabonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, sofern jemand während einem Jahr an rund 40 Tagen Dienstreisen unternimmt	✓ 1	
Ausgaben für Wahlkämpfe und Abstimmungen sowie Parteibeiträge stellen keine abzugsfähigen Unkosten dar		✓ 1
WIR Einschlag 10%		✓ 1
unentgeltlich abgegebenen Zivilkleider		✓ 1

Aufgabe 5: Unfallversicherung nach UVG

2.0 Punkte

Die Lips AG ist nach Art. 66 UVG bei der Suva versichert.

Der Teilzeit Angestellte mit einem Pensum von 20% was ca. 9.0h pro Woche entspricht, verursacht einen Freizeitunfall beim Fussball spielen

Aufgabe 5.1

Welcher Versicherungsträger muss für die Unfallkosten aufkommen (nur eine Nennung möglich)

Versicherung	Deckung Unfallkosten	Punkte
Berufsunfall-Deckung durch die Suva		0.0
Nichtberufsunfall-Deckung der Suva	✓	1.0
Unfalldeckung der obligatorischen Krankenversicherung		0.0
Private Unfallversicherung		0.0

Der Schnupperlehrling Müller arbeitete vom 08. – 10.05.2023 im Betrieb an 3 Tagen, total 24.0h. Am 16.05.2023 verursacht er einen Turnunfall am KV Zürich. Er wird Paraplegiker

Aufgabe 5.2

Welcher Versicherungsträger muss für die Unfallkosten aufkommen (nur eine Nennung möglich)

Versicherung	Deckung Unfallkosten	Punkte
Berufsunfall-Deckung durch die Suva		0.0
Nichtberufsunfall-Deckung der Suva	✓	1.0
Unfalldeckung der obligatorischen Krankenversicherung		0.0
Private Unfallversicherung		0.0

Aufgabe 5: Unfallversicherung – Unfalltaggelder

9.0 Punkte

Der Geschäftsführer mit einem Monatslohn von CHF 11,000.00 erleidet einen Berufsunfall am 10.05.2023 (Unfalltag) bis und mit 31.05.2023 und ist zu 100% arbeitsunfähig. Neben seinem Monatslohn verfügt er über ein Geschäftsfahrzeug (PW) mit einem Wert von CHF 75,000.00 (exkl. MWSt. Für seine Tochter vergütet die Gesellschaft eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 250.00.

Aufgabe 5.1

4.0 Punkte

Berechnen Sie seinen versicherten Lohn für die Erwirkung der Unfalltaggelder

Bezeichnung	In CHF	Punkte
13*CHF 11,000.00	143,000.00	1
PA Fahrzeug 10.8% von 75,000.00	8,100.00	1
Ausbildungszulage 12 x CHF 250.00	3,000.00	1
Versicherter Lohn	154,100.00	1

Der UV Max Lohn beträgt **CHF 148,200.00** und ist die Basis für die Berechnung des Unfalltaggeldes

Aufgabe 5.2

3.0 Punkte

Berechnen Sie die Anzahl Taggelder (total Tage)

Lösung

13.05. – 31.05.2023: **19 Tage**
(nicht 22, Karenztage werden nicht berücksichtigt)

Berechnen Sie die Höhe des Unfalltaggeld (auf CHF 0.05 genau)

Lösung

CHF 148,200.00 /365 x 80% **CHF 324.80**

Berechnen Sie die Vergütung der Unfallversicherung bis zum 31.05.2023

Lösung

19 Tage x CHF 324.80 **CHF 6,171.20**

Aufgabe 5.3

2.0 Punkte

Unter der Voraussetzung, dass der Geschäftsführer bis zum 31.12.2023 arbeitsunfähig wäre, welche „critical incidencies“ ergeben sich aus der Situation?

Lösung

- Ab dem September 2023 (Ereignis Monat plus 3 weitere Monate) könnte der Anspruch auf Ausbildungszulagen erlöschen, wenn die AHV Basis unter CHF 612.00 pro Monat (CHF 7,350.00pa. kumulativ) fällt. Um einen Unterbruch zu vermeiden, müssten diese bei der erwerbstätigen (oder NE) Ehefrau angemeldet werden.
- Allfällige fixe Repräsentationsspesen oder Pauschalspesen bekommen bei einer 100% Arbeitsunfähigkeit beitragspflichtigen Lohncharakter und müssten in der EDV-Lohnbuchhaltung pflichtig gesteuert werden (klassisches Revisionsthema).

Aufgabe 6: AHV Beiträge Selbständigerwerbende

6.0 Punkte

Max Müller erzielt mit seiner Einzelfirma einen Gewinn gem. Meldung von der zuständigen kt. Steuerverwaltung von CHF 95,000.00. Sein Eigenkapital beträgt CHF 18,000.00

Aufgabe 6.1

Erstellen Sie die Abrechnung der Einzelfirma für das Jahr 2020 (volles Jahr).

Angaben

Beiträge AHV / IV / EO	10.00%
Zins auf dem Eigenkapital	0.00%
Beiträge an die Familienausgleichskasse in %	1.20%
Verwaltungskosten in %	3.00%
Akontozahlungen 2022 in CHF	12'000.00

Lösung

Erwerbseinkommen 95'000.00

./. Zins auf investiertes EK 18'000.00 0.00% 0.00 (½)
(aufgerundet auf nächsten CHF 1,000)

Zwischenergebnis 90.00% (½) 95'000.00 (½)

+Aufrechnung pers. AHV-Beiträge

Berechnungsweg 95'000.00 100.00% (½) 105'555.56 (½)
(gemäss sinkender Beitragsskala)

Bereinigtes Einkommen 105'555.56

Massgebendes Erwerbseinkommen 105'500.00 (½)
(auf nächste CHF 100.00 abrunden)

AHV/IV/EO-Beitrag (mind. CHF 503.00) 105'500.00 10.00% 10'550.00 (½)

FAK 105'500.00 1.20% 1'266.00 (½)

VK 10'550.00 3.00% 316.50 (½)

Zwischentotal 12'132.50 (½)

Akonto Zahlungen -12'000.00 (½)

Ausstehende Beiträge 132.50 (½)

Aufgabe 7: AHV Beiträge Selbständigerwerbende

7.0 Punkte

Maria Muster ist seit mehreren Jahren selbständigerwerbend. Am 23.07.2020 feiert sie ihren 64. Geburtstag. Die Steuerverwaltung meldet für das Jahr 2022 folgende Zahlen:

Reingewinn	CHF 121,000.00
Eigenkapital	CHF 18,000.00

Angaben

Beiträge AHV / IV / EO	10.00%
Zins auf dem Eigenkapital	0.00%
Beiträge an die Familienausgleichskasse in %	1.20%
Verwaltungskosten in %	3.00%
Akontozahlungen 2022 in CHF	13,000.00

Aufgabe 7.1

Erstellen Sie die Abrechnung der Einzelfirma für das Jahr 2020 (volles Jahr).

Lösung

<u>Erwerbseinkommen</u>			121'000.00
./. Zins auf investiertes EK (aufgerundet auf nächsten CHF 1,000)	35'000.00	0.00%	0.00 (½)
./. AHV-Freigrenze	1,400.00	12 (½)	-16'800.00 (½)
Zwischenergebnis		90.00% (½)	104'200.00 (½)
<u>+Aufrechnung pers. AHV-Beiträge</u>			
Berechnungsweg (gemäss sinkender Beitragsskala)	104'200.00	100.00% (½)	115'777.78 (½)
Bereinigtes Einkommen			115'777.78
Massgebendes Erwerbseinkommen (auf nächste CHF 100.00 abrunden)			115'700.00 (½)
AHV/IV/EO-Beitrag	115'700.00	10.00%	11'570.00 (½)
FAK	115'700.00	1.20%	1'388.40 (½)
VK	11'570.00	3.00%	347.10 (½)
Zwischentotal			13'305.50 (½)
Akonto Zahlung			-13'000.00 (½)
Ausstehende Beiträge			305.50 (½)

Aufgabe 8: AHV Beiträge Nichterwerbstätige

4.0 Punkte

Ausgangslage

Maria Müller, wohnhaft in Zürich wurde 2 Jahre vor ihrer ordentlichen Pension von der Meier AG entlassen. Der Wohlfahrtsfonds der Meier AG vergütet ihr ab dem 01.01.2022 bis zur ordentlichen Pension eine Überbrückungsrente von monatlich CHF 2,370.00. Ihr Vermögen beläuft sich auf CHF 300,000.00.

Aufgabe 8.1

Ermitteln Sie unter Berücksichtigung von 5% Verwaltungskosten den jährliche NE Beitrag. Der Kapitalisierungszinssatz beträgt 5.00%

Lösung

	Rente pro Jahr in CHF	Kapitalisiert	Kapitalisiertes Renteneinkommen
Überbrückungsrente CHF 2,370.00	28,440.00 (1/2)	5.00% (1/2)	568'800.00 (1/2)
Vermögen			300'000.00 (1/2)
Renteneinkommen		Total	868,800.00 (1/2)
Jahresbeitrag für Nichterwerbstätige gem. Tabelle 2022 CHF 850'000.00			1,696.00 (1/2)
Verwaltungskostenbeiträge 5.0%			84.80 (1/2)
Total			1'780.80 (1/2)

Beitragstabelle für Nichterwerbstätige (NE) 2022

Vermögen und mit 20 vervielfachtes jährliches Renteneinkommen	AHV/IV/EO-Beiträge im				
	Jahr	Semester	Quartal	Monat	
unter CHF	300 000.00	503.00	251.40	125.70	41.90
ab CHF	300 000.00	530.00	265.20	132.60	44.20
	350 000.00	636.00	318.00	159.00	53.00
	400 000.00	742.00	370.80	185.40	61.80
	450 000.00	848.00	424.20	212.10	70.70
	500 000.00	954.00	477.00	238.50	79.50
	550 000.00	1 060.00	529.80	264.90	88.30
	600 000.00	1 166.00	583.20	291.60	97.20
	650 000.00	1 272.00	636.00	318.00	106.00
	700 000.00	1 378.00	688.80	344.40	114.80
	750 000.00	1 484.00	742.20	371.10	123.70
	800 000.00	1 590.00	795.00	397.50	132.50
	850 000.00	1 696.00	847.80	423.90	141.30
	900 000.00	1 802.00	901.20	450.60	150.20
	950 000.00	1 908.00	954.00	477.00	159.00
	1 000 000.00	2 014.00	1 006.80	503.40	167.80
	1 050 000.00	2 120.00	1 060.20	530.10	176.70
	1 100 000.00	2 226.00	1 113.00	556.50	185.50
	1 150 000.00	2 332.00	1 165.80	582.90	194.30
	1 200 000.00	2 438.00	1 219.20	609.60	203.20
	1 250 000.00	2 544.00	1 272.00	636.00	212.00
	1 300 000.00	2 650.00	1 324.80	662.40	220.80
	1 350 000.00	2 756.00	1 378.20	689.10	229.70
	1 400 000.00	2 862.00	1 431.00	715.50	238.50
	1 450 000.00	2 968.00	1 483.80	741.90	247.30
	1 500 000.00	3 074.00	1 537.20	768.60	256.20
	1 550 000.00	3 180.00	1 590.00	795.00	265.00
	1 600 000.00	3 286.00	1 642.80	821.40	273.80
	1 650 000.00	3 392.00	1 696.20	848.10	282.70
	1 700 000.00	3 498.00	1 749.00	874.50	291.50
	1 750 000.00	3 604.00	1 801.80	900.90	300.30
	1 800 000.00	3 763.00	1 881.60	940.80	313.60
	8 500 000.00	25 069.00	12 534.60	6 267.30	2 089.10
	8 550 000.00	25 150.00	12 574.80	6 287.40	2 095.80

Aufgabe 9: **4.0 Punkte**
Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes UV zum massgebenden Lohn in der AHV

Ausgangslage

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Prämien grundsätzlich auf dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn erhoben (Art. 115 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV).

Aufgabe 9.1

Geben Sie max. 4 mögliche Lösungen an (Stichwörter)

Lösung

1. Prämien werden nur bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag erhoben (Art. 22 Abs. 1 UVV); (1)
2. Löhne, auf denen wegen des Alters der Versicherten keine AHV Beiträge erhoben werden, gelten in der Unfallversicherung ebenfalls als versicherter Verdienst (Art. 22 Abs. 2 Bst. a UVV; dies betrifft Jugendliche vor Eintritt in die AHV-Beitragspflicht sowie Arbeitnehmende im Rentenalter, deren Verdienste ganz oder teilweise in die Freigrenze fallen); (1)
3. für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Aktionärinnen bzw. Aktionäre sowie für Genossenschafterinnen und Genossenschafter wird in der Unfallversicherung mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt (Art. 22 Abs. 2 Bst. C UVV), während für die AHV ein solches Minimum in Art. 14 AHVV (Globallöhne) festgelegt ist oder nicht besteht. (1)
4. Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden von der Unfallversicherung nicht erfasst (Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV; z.B. Vorsorgeleistungen und Abgangsentschädigungen); (1)
5. für Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des nach dem UVG versicherten Verdienstes zu entrichten (Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV); (1)
6. für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig sind, sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der pro Jahr mindestens dem zwölfwachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV); – auf Taggeldern der Invalidenversicherung und der Militärversicherung sowie auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung sind keine Prämien zu entrichten (Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV). (1)